



## Erster Stadtrat

Stadt Lehrte, Postfach 1240, 31252 Lehrte

**Auskunft erteilt:** Herr Bee  
Telefon-Durchwahl: 05132/505-213  
E-Mail: Bee@Lehrte.de  
Telefax: 05132/505-115

**Hausanschrift:** Rathausplatz 1  
31275 Lehrte  
Telefon-Zentrale: 05132/505-0  
Internet: www.lehrte.de

**Aktenzeichen:** II/32

**Datum:** 12.06.2009

### Allgemeinverfügung

#### betreffend die Nutzung des Rathausplatzes der Stadt Lehrte

Für die Nutzung des Rathausplatzes der Stadt Lehrte gilt folgende Regelung:

1. Der Genuss alkoholischer Getränke ist verboten. Dies gilt nicht für von der Stadt Lehrte genehmigte Veranstaltungen und für Personen, die im Anschluss an Eheschließungen im Standesamt Lehrte alkoholische Getränke zu sich nehmen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 19. Juni 2009.

**Begründung:****I.**

Der Rathausplatz in Lehrte ist durch Ratsbeschluss vom 17. 05.2006 als Gemeindestraße mit Beschränkung auf Fußgänger und Radfahrer sowie der PKW-Zufahrt zu den Parkplätzen gewidmet. Im nördlichen Bereich, zwischen Bahnhofstraße und in der Nähe zum Eingang zur Sparkasse befindet sich eine großzügige Sitztreppenanlage, die nach oben und zu den Seiten durch eine größere Anpflanzung von Bäumen und Büschen begrenzt wird. Insbesondere auf der Treppenanlage, bisweilen auch auf der direkt gegenüber befindlichen Sitzgelegenheit am Fuß- und Fahrradweg Richtung Süden, verweilen häufig ab mittags für mehrere Stunden Personen, die sich dort treffen und Alkohol konsumieren. Einige Personen führen Hunde mit sich. Bisweilen kommt es aufgrund fortschreitenden Alkoholkonsums zu Streitigkeiten, die in lautstarken verbalen Auseinandersetzungen und Gegröle gipfeln. Die Alkohol konsumierenden Personen suchen immer wieder die Anpflanzungen hinter der Treppenanlage auf, um dort ihre Notdurft zu verrichten.

Der Rathausplatz wird von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern passiert, und zwar sowohl auf dem Fahrrad wie zu Fuß. Bürgerinnen und Bürger haben sich bereits über die Ansammlung der Alkohol trinkenden Personen bei der Stadtverwaltung beschwert.

Im Rathaus befindet sich eine Tanzschule, weswegen sich häufig Kinder und Jugendliche auf dem Rathausplatz aufhalten. Die Stadt Lehrte eröffnet am 19. Juni in den Räumen der ehemaligen Stadtkasse, unmittelbar gegenüber dem Aufenthaltsort der Alkohol trinkenden Personen, ein Familienservicebüro. Zu den Öffnungszeiten ist mit dem starken Besuch von Eltern, Kindern und Jugendlichen zu rechnen.

Um den negativen Auswirkungen der Ansammlung alkoholisierter Personen zu begegnen, ist der Erlass einer Benutzungsregelung für den Rathausplatz in Form einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geboten.

**II.**

Das Alkoholverbot auf dem Rathausplatz findet seine Rechtsgrundlage in § 11 Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Danach kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Eine konkrete Gefahr ist unter anderem dann gegeben, wenn eine Sachlage vorliegt, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Ordnung eintreten wird (§ 2 Nr. 1 a) Nds. SOG).

Der übermäßige Genuss von alkoholischen Getränken auf dem Rathausplatz verstößt gegen die öffentliche Ordnung. Das Verhalten widerspricht den Maßstäben, die an ein sozial verträgliches Miteinander der Menschen in einer Stadt wie Lehrte zu stellen sind. Der Platz wird wegen der im benachbarten Rathaus befindlichen Tanzschule der Stadtverwaltung vielfach von Kindern und Jugendlichen passiert.

Unmittelbar gegenüber der Sitztreppe befinden sich zudem Kinderspielgeräte in einer Anlage. Von den Alkohol trinkenden Personen geht eine „negative Vorbildwirkung“ auf junge Menschen aus. Darüber hinaus fühlen sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger durch die trinkenden Personen belästigt. Mit zunehmendem Alkoholkonsum nehmen lautstarke Auseinandersetzungen innerhalb des Personenkreises zu. Insbesondere in den späteren Nachmittagsstunden kommt es häufig zu einem erheblichen Gegröle, was in den Wohnhäusern der Umgebung als störend empfunden wird. Darüber hinaus widerspricht es dem Erscheinungsbild einer familienfreundlichen Stadt, wenn sich in unmittelbarer Nähe des neuen Familienservicebüros Personen niederlassen und Alkohol konsumieren.

Die auf dem Rathausplatz befindlichen, Alkohol konsumierenden Personen sind Störer im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne. Durch ihr Verhalten verursachen sie unmittelbar eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, § 6 Abs. 1 NSOG.

Die Anordnung eines Alkoholverbots auf dem Rathausplatz ist ermessensfehlerfrei, insbesondere verhältnismäßig. Zwar liegt ein Eingriff in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Alkohol trinkenden Personen vor (Art. 2 Abs. 1 GG). Dieses Grundrecht ist freilich nicht unbeschränkt gewährleistet. Vielmehr kann es durch die verfassungsmäßige Ordnung und daher durch ein Gesetz eingeschränkt werden. Eine solche einschränkende gesetzliche Bestimmung findet sich in § 11 NSOG.

Das Alkoholverbot ist geeignet, die Gefahr für die öffentliche Ordnung zu beseitigen. Ohne Alkoholkonsum kommt es weder zu einer negativen Vorbildwirkung der Personengruppe für Kinder und Jugendliche, noch wird der Betrieb des Familienservicebüros beeinträchtigt. Lautstarkes Gegröle wird unterbunden.

Das Alkoholverbot ist auch erforderlich. Ein milderer Mittel, das den gleichen Effekt hätte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht denkbar, Maßnahmen anzuordnen, die lediglich eine Begrenzung des Alkoholkonsums zum Inhalt haben.

Schließlich ist das Alkoholverbot auch angemessen. Alkoholgenuss wird nicht schlechthin untersagt. Er darf nur auf dem Areal des Rathausplatzes grundsätzlich nicht mehr stattfinden. Den betroffenen Personen, die bisher auf dem Rathausplatz verweilten und Alkohol konsumierten, ist es zuzumuten, auf Alkohol zu verzichten, wenn sie auf dem Rathausplatz bleiben möchten.

Es verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, wenn das Alkoholverbot auf dem Rathausplatz nicht für genehmigte Veranstaltungen und für Personen gilt, die im Anschluss an Eheschließungen alkoholische Getränke zu sich nehmen. Es gibt sachliche Gründe, in diesen Fällen Ausnahmen vom Alkoholverbot zuzulassen. In beiden Fällen handelt es sich um Formen des Genusses, die sich im Rahmen der sozialen und gesellschaftlichen Anschauungen als tolerierbar erweisen. Die Anzahl der Veranstaltungen auf dem Rathausplatz, bei denen alkoholische Getränke konsumiert werden, ist gering. Der Genuss alkoholischer Getränke bei festlichen Anlässen ist überall Ausprägung eines geselligen Miteinanders von Menschen. In der Regel bleibt es bei einem maßvollen Konsum derartiger Getränke. Der Genuss alkoholhaltiger Getränke auf dem Rathausplatz im Anschluss an eine Eheschließung ist ein althergebrachter Brauch. In diesen Fällen

verweilen die Personen und Personengruppen nur kurze Zeit auf dem Rathausplatz und nehmen Alkohol lediglich in geringen Mengen zu sich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jan Töbe". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a distinct 'T'.

Bee